

Ausfertigung



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 56 S 58/11
603 C 422/11 Amtsgericht
Tiergarten

verkündet am : 13.01.2012
Mitschke
Justizbeschäftigte

In dem Rechtsstreit

der FlexStrom Aktiengesellschaft,
vertreten d.d. Vorstandsvorsitzenden Robert Mundt,
Reichpietschufer 86 - 90, 10785 Berlin,

Beklagten und Berufungsklägerin,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Frenzel & Ünsal,
Friedrichstraße 171, 10117 Berlin,-

g e g e n

hat die Zivilkammer 56 des Landgerichts Berlin in Berlin-Mitte, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin,
auf die mündliche Verhandlung vom 13.01.2012 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht
Hartmann und die Richterinnen am Landgericht Freifrau von Hammerstein und Michalczyk

f ü r R e c h t e r k a n n t :

Der Beklagten wird Wiedereinsetzung in die Frist zur Einlegung der Berufung gegen das am 17. Aug. 2011 verkündete Urteil des Amtsgerichts Tiergarten - 603 C 422/11 - gewährt.

Auf die Berufung der Beklagten wird dieses Urteils dahingehend abgeändert, dass die Klage abgewiesen wird.

Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits mit Ausnahme der Kosten für das Wiedereinsetzungsverfahren zu tragen; diese fallen der Beklagten zur Last.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Dem Kläger wird nachgelassen, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Die Revision wird zugelassen.

Gründe:

I.

Der Kläger begehrt von der Beklagten, einem Stromversorgungsunternehmen, die Zahlung eines Aktionsbonus in Höhe von 95,00 Euro. Er hatte die Beklagte am 11. November 2009 per Internet beauftragt, ihn im Tarif „3600er Young Family FlexStrom Online Only“ für mindestens ein Jahr mit Strom zu beliefern. Dies bestätigte ihm die Beklagte mit Schreiben vom 13. November 2009, in dem sie u.a. die Erstattung eines Aktionsbonus in Höhe von 95,00 Euro nach 12 Monaten in Aussicht stellte. Die Belieferung erfolgte vom 1. Februar 2010 bis zum 31. Januar 2011. Zu dem letztgenannten Zeitpunkt hatte der Beklagte mit Schreiben vom 22. November 2010 den Vertrag gekündigt.

Unter § 7.3. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten, die unstreitig wirksam in den Vertrag einbezogen worden sind, heißt es wie folgt:

„Wenn Sie als Neukunde einen Vertrag mit FlexStrom schließen, gewährt Ihnen FlexStrom einen einmaligen Bonus. Dieser wird nach zwölf Monaten Belieferungszeit fällig und spätestens mit der ersten Jahresabrechnung verrechnet. Neukunde ist, wer in den letzten 6 Monaten vor Vertragsschluß in seinem Haushalt nicht von FlexStrom beliefert wurde. Der Bonus entfällt bei

Kündigung innerhalb des ersten Belieferungsjahres, es sei denn, die Kündigung wird erst nach Ablauf des 1. Belieferungsjahres wirksam“.

Die dem Beklagten vor Vertragsabschluß zur Kenntnis gelangte Übersicht über den von ihm gewählten Tarif enthielt ebenfalls wortgleich die genannte Klausel.

In der dem Kläger übersandten 1. Jahres- und Schlußrechnung der Beklagten vom 3. Mai 2011 wurde der Aktionsbonus in Höhe von 95,00 Euro nicht verrechnet.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 95,00 Euro zuzüglich Zinsen nach § 247 BGB ab dem 1. April 2011 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen und die Berufung zuzulassen.

Sie ist der Ansicht, der Bonus sei nach ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur zu zahlen, wenn der Neukunde mehr als ein Jahr den Strom bei ihr beziehe.

Mit dem am 17. August 2011 im schriftlichen Verfahren erlassenen und der Beklagten am 19. August 2011 zugestellten Urteil hat das Amtsgericht Tiergarten der Klage unter Zubilligung von Zinsen ab dem 30. Juni 2011 mit der Begründung stattgegeben, der rechtlich nicht vorgebildete Durchschnittskunde unterscheide nicht zwischen Kündigungsausspruchszeitpunkt und -wirkungszeitpunkt. Es hat in den Urteilsgründen die Berufung zugelassen.

Gegen die Verurteilung wendet sich die Beklagte mit ihrer am 19. September 2011 per Fax unvollständig übersandten, am selben Tage bei Gericht eingegangenen Berufung, die am 20. September 2011 postalisch vollständig nachgereicht worden ist. Auf den am 13. Oktober 2011 zugegangenen richterlichen Hinweis, dass die die Unterschrift des Prozessbevollmächtigten tragende Seite des per Fax übersandten Schriftsatzes vom 19. September 2011 fehle, hat die Beklagte mit Schriftsatz vom 19. Oktober 2011, bei Gericht eingegangen am selben Tage, die Berufung begründet und gegen die Versäumung der Berufungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Zur Begründung trägt sie vor, eine zuverlässige Bürokräft habe versehentlich verabsäumt die in Rede stehende Seite des Schriftsatzes zu faxen, habe aber das Übertragungsprotokoll mit ihrem Namenskürzel als Bestätigung der vollständigen Übersendung unterzeichnet und dieses dem Prozessbevollmächtigten zum Zwecke der Kontrolle vorgelegt. Erst danach sei die Frist aus dem Fristenbuch gelöscht worden. In der Sache verfolgt die Beklagte

ihren Klageabweisungsantrag weiter und vertritt die Auffassung, dass sich auch einem durchschnittlichen, rechtlich nicht vorgebildeten Verbraucher der Bedeutungsunterschied der Worte „nach“ und „mit“ bzw. „zu“ eindeutig erschließe, sodass ein Anspruch auf den Bonus erst dann entstehe, wenn der Vertrag länger als ein Jahr Bestand habe. Dabei nimmt sie Bezug auf eine Vielzahl amtsgerichtlicher Entscheidungen zu ihren Gunsten, die sie in ihrem Schriftsatz vom 19. Oktober 2011 (dort S. 4 f.) im einzelnen benennt.

Der Kläger beantragt die Zurückweisung der Berufung.

Im Übrigen wird hinsichtlich des Tatbestands gemäß § 540 Abs. 1 Nr. 1 ZPO ergänzend auf die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil Bezug genommen.

II.

a) Der Beklagten ist gemäß §§ 233, 234 und 236 ZPO Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungseinlegungsfrist zu gewähren. Der Antrag ist zulässig, insbesondere frist- und formgerecht gestellt worden. Die den Antrag begründenden Tatsachen sind auch glaubhaft gemacht worden, § 236 Abs. 2 ZPO.

Der Wiedereinsetzungsantrag ist auch begründet, denn es liegt ein Verschulden des Büropersonals der Prozessbevollmächtigten vor, das die Beklagte nicht zu vertreten hat. Grundsätzlich darf ein Rechtsanwalt gewisse einfache Verrichtungen, die keine besondere Geistesarbeit oder juristische Schulung verlangen, zur selbständigen Erledigung auf sein geschultes und zuverlässiges Büropersonal übertragen (Zöller-Greger, ZPO 27. Auflage, § 233 Rdn. 23 „Büropersonal und -organisation“). Ohne Zweifel handelte es sich bei der vergleichenden Kontrolle der Anzahl der tatsächlich gefaxten Seiten mit dem Faxprotokoll um eine derartige übertragbare Tätigkeit (vgl. BGH Vers 1996, 778). Auch ist eine mangelhafte Büroorganisation, die zu einem zurechenbaren Eigenverschulden des Rechtsanwaltes führen könnte, nicht ersichtlich. Denn zum einen haben sich die Prozessbevollmächtigten ausweislich ihres Vortrages einer langgedienten, gut ausgebildeten und bisher fehlerfrei arbeitenden Angestellten bedient, zum anderen ist durch die in der Kanzlei durchgeführte Vorgehensweise - Löschung der Frist aus der Fristenkontrolle erst dann, wenn ein Rechtsanwalt das Kürzel der Angestellten auf dem Faxprotokoll als sichtbaren Vermerk der Kontrolle zur Kenntnis genommen hat - die Wirksamkeit der Ausgangskontrolle hergestellt. Es ist dem Rechtsanwalt nicht zuzumuten, dass er selbst

nochmals die Anzahl der Seiten kontrolliert, zumal es sich auch - anders als hier - um einen Schriftsatz mit vielen Seiten handeln könnte.

b) Die zulässige Berufung (§§ 511 ff. ZPO) ist auch begründet. Dem Kläger steht ein Anspruch auf Zahlung des Aktionsbonus in Höhe von 95,00 Euro gegen die Beklagte nach deren Allgemeinen Geschäftsbedingungen - dort Nr. 7.3. - nicht zu, weil er die Kündigung bereits zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit von einem Jahr ausgesprochen hat. Entgegen der Auffassung des Klägers ist die Klausel in ihrer Auslegung eindeutig.

Allgemeine Geschäftsbedingungen sind - ausgehend von den Verständnismöglichkeiten eines rechtlich nicht vorgebildeten durchschnittlichen Vertragspartners - einheitlich so auszulegen, wie sie von verständigen und redlichen Vertragspartnern unter Abwägung der Interessen der normalerweise beteiligten Kreise verstanden werden (vgl. BGH NJW 2011, 1342 m.w.N.). Der durchschnittliche Vertragspartner der Beklagten ist ein rechtlich nicht vorgebildeter, informierter Verbraucher. Unter Zugrundelegung eines solchen Empfängerhorizontes ergibt die Auslegung der Klausel, dass der Kunde einen Anspruch auf Zahlung des Bonus erst dann erhält, wenn er mehr als 12 Monate den Strom von der Beklagten bezogen hat (vgl. stellvertretend AG Monschau, Urteil vom 24. August 2011 - 2 C 121/11, zitiert nach juris). Dies folgt aus der einschränkenden Formulierung in Satz 3 des § 7.3. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten im Zusammenhang mit der Auswirkung einer Kündigung innerhalb des ersten Belieferungsjahres auf den Bonusanspruch: "es sei denn, die Kündigung wird erst nach Ablauf des ersten Belieferungsjahres wirksam". Entgegen der Auffassung des Klägers und des Landgerichts Heidelberg - Urteil vom 29. Dezember 2010, 12 O 76/10 KfH, zitiert nach juris, Rdn. 33 - ist die unterschiedliche Bedeutung von „nach Ablauf“ und „zum Ablauf“ oder „mit Ablauf“ auch für einen Durchschnittskunden eindeutig erkenn- und begreifbar. Ebenso verhält es sich mit dem Begriff der „Wirksamkeit“. Ein rechtlich nicht vorgebildeter Verbraucher als durchschnittlicher Kunde der Beklagten ist üblicherweise in der Lage, zwischen einer Kündigung und deren Wirksamkeit zu unterscheiden. Die gegenteilige, lebensfremde Auffassung lässt außer Acht, dass ein Verbraucher in seinem täglichen Leben eine Vielzahl von Vertragsverhältnissen eingeht, in denen er zur Vermeidung eigener Nachteile gezwungen ist, auf Kündigungsfristen zu achten und ihm auf diese Weise das mögliche Auseinanderfallen vom Zeitpunkt der Abgabe der Kündigungserklärung und dem Wirksamwerden der Kündigung bekannt ist. Überdies ist dem Kunden nach der Vertragsgestaltung eine Kündigung erst zum Ablauf des ersten Belieferungsjahres gestattet, zu der er eine Kündigungsfrist einzuhalten hat (§ 2.4 Satz 1 der AGB), was den Inhalt des Satzes 3 zudem verdeutlicht.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 238 Abs. 4, 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Die Revision ist gemäß § 543 Abs. 2 ZPO zuzulassen, denn die Bedeutung der Sache und die Einheitlichkeit der Rechtsprechung erfordern im Hinblick auf die Vielzahl gleichgelagerter anhängiger Rechtsstreitigkeiten eine Entscheidung des Revisionsgerichts. Die Beklagte verfügt über mehr als 400.000 Vertragspartner. Bei einer erheblichen Anzahl dieser Vertragsverhältnisse ist die hier in Rede stehende Auslegung ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Bedeutung.

Hartmann

Freifrau von Hammerstein

Michalczyk

Ausgefertigt


Mitschke
Justizbeschäftigte

